

Vorgehen bei Disziplinarvergehen

An der Oberstufe Rothrist wollen wir Disziplinarvergehen einheitlich regeln. Abläufe und Kompetenzen bei Versäumnissen, Vergehen und Verstössen gegen die **bestehenden Vorschriften** sind deshalb im vorliegenden Dokument festgeschrieben und die Massnahmen nach einem für alle Beteiligten transparenten System festgelegt.

Ziele dieser Regelungen sind:

- das möglichst reibungslose und konfliktfreie Durchführen des Unterrichts;
- das frühzeitige Erfassen von auffälligem Schülerinnen- und Schülerverhalten;
- die rechtzeitige Information an die Erziehungsberechtigte.

Ausgangssituation: Ein Schüler oder eine Schülerin ist disziplinarisch auffällig

- **Stufe 1:** Für jedes **Versäumnis/Vergehen/Verstoss** erfolgt ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler. Die Lehrperson versucht das Problem mit der Schülerin/dem Schüler zu klären. Des Weiteren erhält die Schülerin/der Schüler einen Eintrag ins Lehreroffice. Im **Wiederholungsfall** (Vergehen) werden die Eltern telefonisch kontaktiert. **Die Schülerin/der Schüler muss zum ersten Mal in den Arrest**, gemäss § 38b lit c SchulG.
Beim Punkt Versäumnis handelt es sich um die Beurteilung der Selbstkompetenz der Schülerin/des Schülers. Die Lehrperson hat die Möglichkeit, Versäumnisse mit Nachsitzen und nicht mit Arrest zu sanktionieren. **Ungenügendes Verhalten im Punkt Versäumnis können zu ungenügenden Leistungen in der Selbstkompetenz führen.**
- **Stufe 2:** Führen die **Gespräche** zu keiner Verbesserung, kommt es zu einem **1. Elterngespräch** zwischen der Schülerin/dem Schüler, den Eltern und der Klassenlehrperson/Fachlehrperson. Die Erziehungsberechtigten **erhalten am Elterngespräch ein Kurzprotokoll** zur Kenntnisnahme und Unterschrift. **Massnahme: Zweites Mal Arrest**, gemäss § 38b lit c SchulG.
Sofern angezeigt ist, wird am Elterngespräch eine Vereinbarung zwischen der Schülerin/dem Schüler und der Klassenlehrperson aufgesetzt.
- **Stufe 3: Schriftliche Vereinbarung 1**
Beim dritten Mal Arrest oder falls gegen die Vereinbarung zwischen der Schülerin/dem Schüler und der Klassenlehrperson verstossen wurde, findet ein Vereinbarungsgespräch mit allen Betroffenen (Schülerin/Schüler, Eltern, Klassenlehrperson, Schulsozialarbeit) zusammen mit der Zyklusleitung statt.
Die Massnahme beim Verstoss gegen Vereinbarung 1 bestimmt die Zyklusleitung gemäss § 38c lit SchulG. **nach Anhörung der Eltern. Des Weiteren führt der Verstoss gegen die Vereinbarung zu ungenügenden Leistungen in der Sozialkompetenz.**
- **Stufe 4: Schriftliche Vereinbarung 2**
Es findet ein zweites Vereinbarungsgespräch mit allen Betroffenen (Schülerin/Schüler, Eltern, Schulsozialarbeit) zusammen mit der Gesamtschulleitung statt.
Die Massnahme beim Verstoss gegen Vereinbarung 2 bestimmt die Gesamtschulleitung gemäss § 38c lit SchulG. **nach Anhörung der Eltern.**
Ausserdem erfolgt die Information, dass bei Nichteinhaltung der zweiten Vereinbarung die Gesamtschulleitung eine **disziplinarische Massnahme** gemäss § 38c lit f SchulG (temporärer Schulausschluss durch den Gemeinderat bis max. 6 Schulwochen) beim Gemeinderat beantragen wird.
- **Stufe 5: Schulausschluss durch den Gemeinderat** gemäss § 38c lit f SchulG bis max. 6 Schulwochen. Diese Disziplinar-massnahme erfolgt nach Anhörung der Eltern durch den Gemeinderat. Die Schülerin/der Schüler wird temporär von der Schule ausgeschlossen. Die

Schule ist dafür verantwortlich, dass die Schülerin/der Schüler in dieser Zeit eine geeignete Beschäftigung erhält.

Kommt die Schülerin/der Schüler aus dem temporären Schulausschluss wieder zurück, befindet sie sich wieder auf Stufe 3 des Interventionsschemas und erhält die Chance, sich fürs laufende Schuljahr zu verbessern. **Die Schülerin/der Schüler wird durch die Schulsozialarbeit begleitet.** Die Klassenlehrperson steht mit den Fachlehrpersonen in engem Kontakt. Alle Auffälligkeiten werden von der Klassenlehrperson schriftlich zusammengetragen und den Eltern regelmässig rückgemeldet.

Versäumnisse:

Unter Versäumnisse versteht man:

- Zuspätkommen
- Hausaufgaben nicht erledigt
- Material vergessen

Versäumnisse gehören zur Stufe 1 des Interventionsschemas. Sollte das Problem nicht innerhalb einer befristeten Zeit geklärt werden, kann die Schülerin/der Schüler mit Nachsitzen bei der Lehrperson sanktioniert werden. Sollte das Problem weiterhin bestehen, kommt es zu einem Elterngespräch, das entspricht Stufe 2 des Interventionsschemas. Dort werden die Eltern darauf aufmerksam gemacht, dass das Verhalten der Schülerin/des Schülers Auswirkungen (ungenügende Leistungen in der Selbstkompetenzbeurteilung) im Zeugnis haben wird.

Vergehen:

Unter Vergehen versteht man:

- benützen des Smartphones
- freche Bemerkungen
- stören des Unterrichts
- unangemessenes Benehmen

Vergehen gehören zur Stufe 1 des Interventionsschemas. Sollte das Problem nicht innerhalb einer befristeten Zeit geklärt werden, wird die Schülerin/der Schüler mit dem Besuch des Arrestes sanktioniert. Sollte das Problem weiterhin bestehen, kommt es zu einem Elterngespräch, das entspricht Stufe 2 des Interventionsschemas. Muss eine Schülerin/ein Schüler **mehrmals den Arrest** besuchen, kommt Stufe 3 des Interventionsschemas zum Tragen und es findet das 1. Vereinbarungsgespräch mit der Zyklusleitung statt.

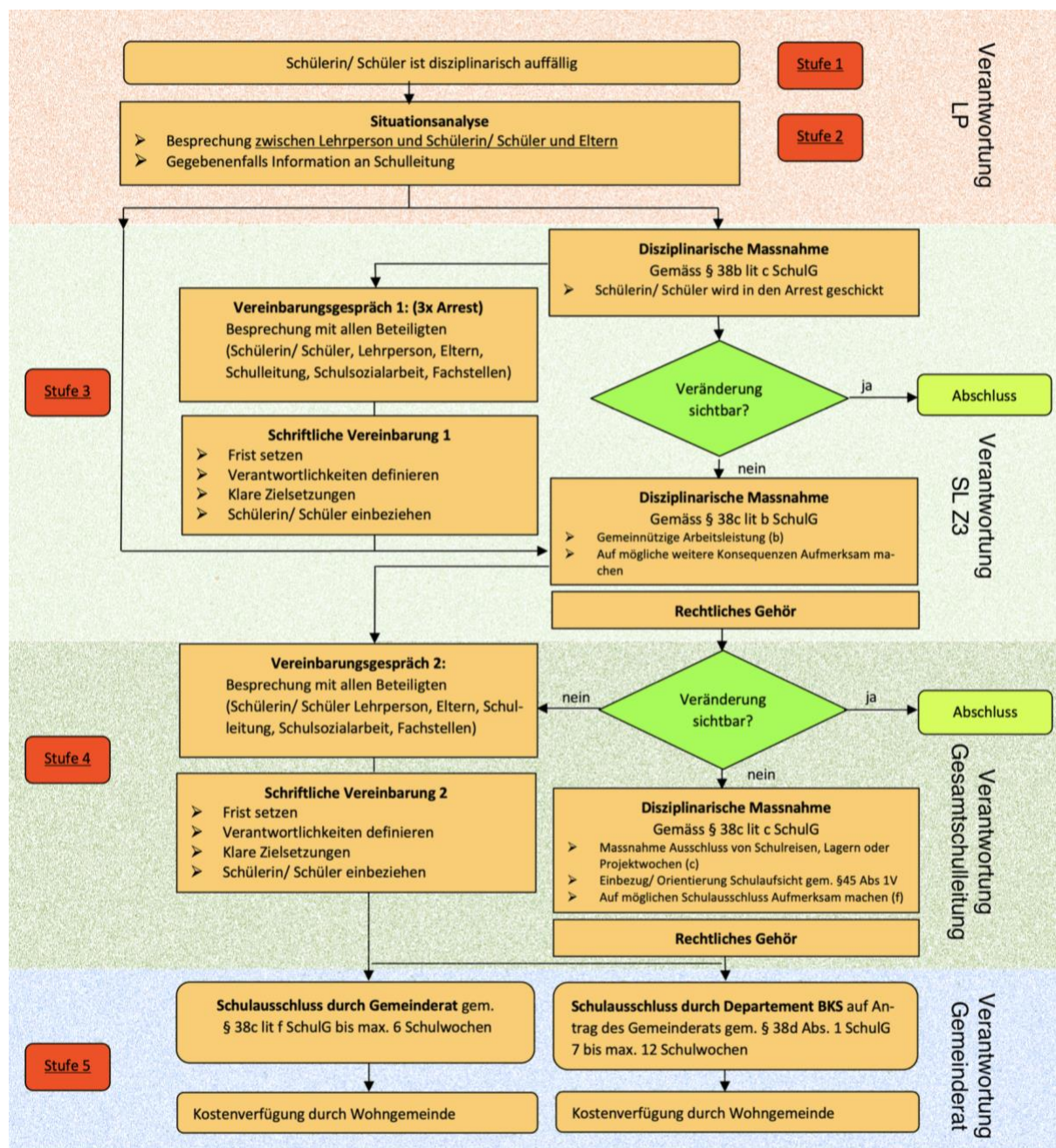
Verstösse:

Unter Verstösse versteht man:

- rauchen auf dem Schulhausareal
- Konsumation von Alkohol und anderen Drogen während der Unterrichtszeit oder an Schulanlässen
- erscheinen zum Unterricht oder zu Schulanlässen unter Einfluss von Alkohol oder Drogen
- Anwendung von Gewalt gegenüber der Schüler- bzw. Lehrerschaft
- mutwillige Sachbeschädigung
- grobe Verfehlungen im Bereich des Anstandes
- grober Verstoß gegen das iPad-Reglement
- verlassen des Pausenareals während der Unterrichtszeit
- betrügen bei Prüfungen (spicken)

Verstösse gehören zur Stufe 2 des Interventionsschemas. Bei einem Verstoß erfolgt immer ein Elternanruf und eine Orientierung an die Klassenlehrperson. Die Eltern werden informiert und die Schülerin/der Schüler besucht den Arrest.

Interventionsschema der Oberstufe Rothrist



Anhang: §38b, Schulgesetz

Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) Ermahnung;
- b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist;
- c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht;

- d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag;
- e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.

Anhang: §38c, Schulgesetz:

Der Gemeinderat kann folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;
- c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen;
- d) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;
- e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;
- f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr;
- g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht.